Zug, 7. Dezember 2017

Gemeindewesen
Strassenplan und Baulinienplan (befristet) Umfahrung Schulhaus Hagendorn,
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Der Strassenplan und der Baulinienplan (befristet) Umfahrung Schulhaus Hagendorn, Plan Nr. 02.09.049-361 und -362 vom 23. März 2016, geändert am 12. September 2016, werden genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 – Gemeindeverwaltung Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham (je 2 Pläne)
 – Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 – Baudirektion
 – Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 – Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 – Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

[redacted]

A. An der Gemeindeversammlung Cham vom 9. Dezember 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen Planungs- und Baukredit über 1.894 Millionen Franken genehmigt und den Gemeinderat beauftragt, eine Südumfahrung um die Schulanlage von Hagendorn zu erstellen. Damit soll der Schulhausplatz vom motorisierten Verkehr befreit werden. Die Land- resp. Rechtserwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern konnten damals noch nicht einvernehmlich abgeschlossen werden.

Am 3. September 2015 konnte mit den Miteigentümerinnen und Miteigentümern der Überbauung Hofmatt ein Dienstbarkeitsvertrag über ein öffentliches Fuss- und Radwegrecht auf der Hofmatt unterzeichnet werden.

B. Der Gemeinderat Cham hat dem Tiefbauamt den Strassenplan und den Baulinienplan (befristet) mit Schreiben vom 5. Juli 2016 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 29. Juli 2016 enthielt einen Vorbehalt und zwei Hinweise.

C. Der Strassenplan und der Baulinienplan (befristet) wurden am 25. November und 2. Dezember 2016 im Amtsblatt publiziert und vom 25. November bis 27. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Am 23. Oktober 2017 wurde die Einsprache zurückgezogen und der Landerwerb gleichzeitig vereinbart. Das bei der Schätzungskommission eingeleitete Enteignungsverfahren wurde abgeschrieben. Der Gemeinderat Cham hat daraufhin den Strassenplan und den Baulinienplan (befristet) am 21. November 2017 beschlossen.

D. Der Strassenplan und der Baulinienplan (befristet) sind rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos genehmigt werden können.